

in den Wagen, oder Abfahrt vom Stationsplatze vor 10 Uhr resp. 9 Uhr begonnen worden, so ist nur der einfache Betrag der Taxe zu zahlen. — 3) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines andern Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet. — 4) Die Kutscher haben vor dem Einsteigen den Fahrenden, oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen. — 5) Die tarmäßigen Preise unter No. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen. 6) Die Fiaccresführer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst unbestellt nicht länger als 20 Minuten verweilen. — 7) Den Fiaccresführern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren, sie haben sich vielmehr auf die Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter No. II. genannten Ortschaften zu beschränken. — 8) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Fiaccresführer an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansätze für eine Person nach Zeit zu erheben.

(Reglement).

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nützerne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gefindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiaccres müssen während der Sommermonate von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 6 Uhr bis Abends halb 10 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dasern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publikum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen. Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste, sowie das Einkehren in Schänkwirthschaften ist denselben schlechterdings untersagt.

§. 4. Das Publikum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Ebenowenig dürfen die Fiaccresführer in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen sind dieselben bei dem Fahren nach den Warteplätzen verpflichtet, diejenigen Personen aufzunehmen, welche sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6. Derjenige Wagenführer, welcher am Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

Hiervon findet nur eine Ausnahme statt, wenn

der Fiacre nach einem Dorfe bestellt wird und der Besteller dahin mit demselben fahren will. In diesem Falle hat der Wagenführer den Betrag der Fuhre nach der bettreffenden Ortschaft in Anspruch zu nehmen. — Die Fahrt ist jedoch auf Verlangen des Fahrgastes bis an das von der Stadt Leipzig entfernteste Ende des betreffenden Dorfes von dem Kutscher auszuführen.

§. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen sofort zu durchsuchen und die darin sich etwa vorfindenden, von einem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem selbst oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Königl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte (2. Etage, Nr. 39) zuzustellen.

§. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht erkennbaren Nummern zu versehen und haben an den Warteplätzen der Reihe nach und wie sie ankommen, sich aufzustellen. Auch ist jeder Wagen mit einem Fähnchen zu versehen, welches der Fiaccresführer, bei sonst zu erwartender Geld- oder Gefängnißstrafe, nur dann niederzulegen hat, wenn der Fiacre bestellt oder besetzt ist.

§. 9. In jedem Wagen muß das Fahrreglement nebst Taxe auf leicht ersichtliche Weise angebracht sein.

§. 10. Alle Fuhren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im Trabe und auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ausgeführt werden.

§. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die oben angeführten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhren, hierüber aber Etwas an Trinkgeld oder sonst weder verlangen, noch annehmen.

§. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften, zu deren unmittelbarer Ueberwachung vier Vorsteher von den Fiaccresbesitzern aus ihrer Mitte erwählt und von uns bestätigt worden sind (s. o.), werden mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

b. Concessionirte Einspanner.

Seit dem 7. Juni 1856 bestehend.

Solche existiren zur Zeit 81. Die Wagen sind mit den Nummern 200—281 bezeichnet.

(Die Besitzer s. m. fünfte Abtheilung, Gewerbestand sub Droschkenhalter.)

Vorsteher: Hr. Joh. Gfrd. Habicht. Gerberstraße 59.

- Chr. Ehreg. Beyreuther. U. d. alten Burg 1.

- Joh. H. C. Grieser. Königspl. 12.

Stationsplätze.

I. Am Bachhofplatze, v. d. Hall. Pfortchen.

II. Auf dem Rosplatze, vor dem Petersthore.

III. Auf d. Johanneskirch. hinter d. Kirche.

Fahrtaxe u. Reglement.

Für die neu concessionirten Einspanner oder Droschken gilt durchaus die nämliche Fahrtaxe, welche umstehend für die einspannigen Fiaccres innerhalb, wie außerhalb des Stadtbezirks, festgesetzt ist, mit der einzigen Abänderung, daß